

2174 049

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsg § 2;
AV: Kraftfahrvers. (AKB) § 10

Verhandlungen über die Regulierung eines Verkehrsunfallschadens, die der Geschädigte mit dem nach § 2 PflVG von der Versicherungspflicht befreiten Halter des unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs führt, beziehen sich im Zweifel auch auf die Schadensersatzansprüche gegen den berechtigten Fahrer.

BGH, Urt. vom 1. Dezember 1964 - VI ZR 193/63 - OLG Koblenz
LG Koblenz

VI ZR 193/63

V e r k ü n d e t
am 1. Dezember 1964
Becker, Just.-Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Lebensmittelkaufmanns Armin-Franz W [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kraftfahrer Hans P [REDACTED], B [REDACTED], D [REDACTED]
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. November 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzsch-
ner für R e c h t erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Teilurteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 26. Juni 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 9. Dezember 1956 kam es in Ahrweiler zu einem Verkehrsunfall, bei dem der Kläger, der auf seinem Motorroller die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 267 in westlicher Richtung befuhr, an der Einmündung der Johannes-Müller-Straße auf einen aus dieser Straße von links hervorkommenden Omnibus der Stadt Bonn aufprallte. Der Omnibus war eines der Fahrzeuge, mit denen die von der Stadt Bonn betriebenen Stadtwerke einen Linienverkehr nach Altenahr unterhielten. Lenker des Omnibusses war der in den Diensten der Stadt stehende Beklagte. Der Kläger wurde schwer verletzt.

Mit Schreiben vom 18. Juli 1957 trat der Kläger, vertreten durch seinen nachmaligen Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, an die Stadtwerke mit dem Verlangen heran, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Stadt leistete verschiedene Zahlungen. Eine abschließende Einigung kam jedoch nicht zustande. Mit Schreiben vom 23. März 1960 lehnte der Bevollmächtigte des Klägers ein ihm in mündlicher Besprechung am 8. Februar 1960 unterbreitetes Vergleichsangebot auf Erstattung eines Drittels, äußerstenfalls der Hälfte der Schäden ab. Mit der am 21. Juni 1960 eingereichten Zahlungs- und Feststellungsklage hat der Kläger darauf die Stadt Bonn und den Beklagten auf gesamtschuldnerischen Ersatz von 3/4 seiner Unfallschäden in Anspruch genommen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagten haben sich grundsätzlich bereit erklärt, dem Kläger im Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes die Hälfte der Schäden zu ersetzen. Einer Schadenshaftung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen ist die Stadt Bonn mit dem Entlastungsbeweis nach § 831 und der beklagte Fahrer mit der Einrede der Verjährung entgetreten. Sie haben die Höhe der geltend gemachten Schäden bestritten.

Der Kläger hat der Verjährungseinrede unter Hinweis auf die vorprozessualen Verhandlungen den Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengehalten.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil die Schadenshaftung der Stadt und des Beklagten für 2/3 der Schäden bejaht, bei der Stadt begrenzt auf den Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Die weitergehende Leistungs- und Feststellungsklage ist vom Landgericht abgewiesen worden.

Gegen das Urteil haben beide Beklagte Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil über die Berufung des beklagten Fahrers insoweit entschieden, als der Kläger von diesem ein in das gerichtliche Eressen gestelltes Schmerzensgeld - mindestens 10.000 DM für die Zeit vom 9. Dezember 1956 bis zum 31. Dezember 1959 und ab 1. Januar 1960 eine lebenslängliche

Schmerzensgeldrente von monatlich 225 DM - verlangt hat. Mit diesem Begehren hat es den Kläger in entsprechender Abänderung des landgerichtlichen Urteils abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Schmerzensgeldanspruch gegen den beklagten Fahrer weiter. Dieser beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß der Schmerzensgeldanspruch des Klägers verjährt und der Beklagte nicht gehindert sei, sich auf die eingetretene Verjährung zu berufen.

Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht.

I. Auszugehen ist allerdings von der unangefochtenen Annahme des Berufungsgerichts, die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB habe trotz der 41-tägigen Bewußtlosigkeit, in die der Kläger bei seinem Unfall am 9. Dezember 1956 verfiel, länger als 3 Jahre vor dem 8. Februar 1960 - dem Tage der letzten Besprechungen zwischen seinem Bevollmächtigten und den Vertretern der Stadt Bonn - zu laufen begonnen. Sieht man hier zunächst von der Frage ab, ob die Verjährung durch Zahlungen der Stadt auf den Unfallschaden mit Wirkung

gegen den Beklagten unterbrochen worden ist, so wäre also die Verjährung vollendet gewesen, als die Klageschrift am 21. Juni 1960 bei Gericht eingereicht und der Schmerzensgeldanspruch in der Folge rechtshängig wurde.

II. Bedenken erheben sich aber gegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Einwand des Klägers zurückgewiesen hat, daß die Erhebung der Verjährungseinrede eine unzulässige Rechtsausübung darstelle.

1. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß der durch unerlaubte Handlung Geschädigte sich gegenüber der Verjährungseinrede des Schädigers auf unzulässige Rechtsausübung berufen kann, wenn er nach dem Verhalten des Schädigers oder des ihn vertretenden Haftpflichtversicherers der Auffassung sein durfte, seine Ansprüche würden befriedigt oder jedenfalls nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft werden, und wenn er deshalb von einer gerichtlichen Geltendmachung vor Ablauf der Verjährungsfrist abgesehen hat (Urt. des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1955 - VI ZR 232/54 - III Nr. 2 zu § 242 Üb BGB = VersR 1956, 116). Doch meint das Berufungsgericht, an diesen Voraussetzungen fehle es im vorliegenden Falle, weil der Bevollmächtigte des Klägers die Verhandlungen über den Ersatz des Unfallschadens nur mit der Stadt Bonn, nicht aber mit dem Beklagten geführt habe. Zu keiner Zeit habe der Kläger dem Beklagten gegenüber schriftlich irgendwelche Ansprüche erhoben. Nach

seinem Vorbringen sei lediglich der Stadt gegenüber zu erkennen gegeben worden, daß auch der Beklagte in Anspruch genommen werde. In der Annahme, daß der Beklagte sich hierüber nicht im Unklaren gewesen sei, habe der Kläger darauf vertraut, daß die Stadt in Vollmacht des Beklagten für ihn mitverhandele. Hierauf habe aber er nur dann vertrauen können, wenn ihm dies der Beklagte erklärt hätte. Die Stadt habe sich ihrerseits in dem Schriftverkehr mit dem Bevollmächtigten des Klägers auch in einer Weise ausgedrückt, die nicht habe annehmen lassen, daß der Beklagte in die Verhandlung mit einbezogen sei. Mehrfach habe sie dem Kläger mitgeteilt, daß sie in eigenem Namen und nicht als Vertreterin ihrer Haftpflichtversicherung verhandele und die letzte Entscheidung über die Regulierung der Ansprüche bei ihr liege. Der Kläger oder sein Bevollmächtigter, dessen Verhandlungsweise er gegen sich gelten lassen müsse, habe es versäumt, klare Verhältnisse zu schaffen.

2. Diese Beurteilung läßt die Zusammenhänge außer acht, die auf Grund der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter nach dem Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl I, 2223) mit Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 6. April 1940 (RGBl I, 617) und dem Gesetz vom 16. Juli 1957 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts (BGBl I, 710) bestanden haben.

a) Als Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern brauchte die Stadt Bonn in ihrer Eigenschaft als

Kraftfahrzeughalterin nach § 2 PflVG und § 2 der Verordnung vom 6. April 1940 allerdings nicht die sonst vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für sich und ihre berechtigten Fahrer abzuschließen und aufrecht zu erhalten. In diesem Falle galt dann aber die sogenannte Selbstversicherung der öffentlichen Hand nach § 2 PflVG in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1957. So ist es allem Anschein nach hier gewesen. Darauf weist es jedenfalls hin, daß die Stadt Bonn die Versicherung, von der sie in dem unstrittigen Schriftwechsel mit dem Bevollmächtigten des Klügers geschrieben hat, in dem Schreiben vom 25. April 1959 selbst als eine "Rückversicherung" bezeichnet hat, eine Versicherung also, wie sie ein Erstversicherer nimmt, um sich wegen der auf ihn zukommenden Gefahren aus der Erstversicherung seinerseits abzusichern. So ist es auch erklärlich, daß die Stadt in dem Schriftwechsel betont hat, die letzte Entscheidung über die Regulierung der Unfallschäden liege bei ihr und nicht bei dem "Rückversicherer". Sie hat (in ihrer Berufungsbegründungsschrift) hervorgehoben, jene Versicherung sei rein interner Art gewesen. War die Stadt Selbst-Versicherer, so hatte sie nach § 2 Abs. 2 Satz 1 PflVG für den Beklagten bei dessen Inanspruchnahme aus den durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs entstandenen Schäden in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie es bei Bestehen einer dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechenden Haftpflichtversicherung dem betreffenden Versicherer obläge.

Für die Selbstversicherung der öffentlichen Hand

in § 2 Abs. 2 Satz 2 PflVG bestimmt, daß die von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung sinngemäß anzuwenden sind. Damit ist hier gesetzlich normiert, was bei Kraftfahrhaftpflichtversicherungsverträgen nach § 10 AKB (Abs. 5 der seit dem 1. Januar 1962 geltenden Fassung und Abs. 3 der vorherigen Fassung) als vertraglich vereinbart gilt. Ohne daß der Beklagte durch Erklärungen gegenüber dem Kläger oder gegenüber der Stadt für diese eine Vollmacht erteilt zu haben brauchte, galt die Stadt daher als bevollmächtigt, alle ihr zur Befriedigung oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in seinem Namen abzugeben.

b) Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht darauf ankommen, ob der Kläger Schadensersatzansprüche außer bei der Stadt auch bei dem Beklagten angemeldet hat. Unverkennbar strebte der Kläger bei seinen Verhandlungen mit der Stadt eine generelle Bereinigung seines Schadens an. Es spricht nichts dafür, daß er sich Ansprüche gegen den Beklagten vorbehalten hätte. Entsprechendes gilt umgekehrt für die Stadt. Diese hatte als Selbstversicherer für den Schaden einzustehen, auf dessen Ersatz der Kläger nach den haftungsrechtlichen Bestimmungen Anspruch hatte, gleichviel, ob die unmittelbare Schadenshaftung die Stadt als Kraftfahrzeughalterin und Dienstherrin des Beklagten selbst traf oder den beklagten Fahrer. Die Er-

nüchtigung nach § 10 AKB soll dazu dienen, die einheitliche Schadensregulierung durch den Versicherer zu gewährleisten. Nur an einer solchen kann dem Versicherer auch gelegen sein. Zugeständnisse, die er bei Vergleichsverhandlungen mit dem Geschädigten erreicht, wären für ihn wertlos, wenn sie nicht die Ansprüche sowohl gegen den haftpflichtigen Kraftfahrzeughalter als auch den haftpflichtigen berechtigten Fahrer ergriffen und der Schädiger wegen des nicht abgedeckten Teiles seiner Schäden die Ansprüche gegen einen der beiden verantwortlichen Schädiger behielte. Klarzustellen und festzulegen, gegen wen die Ansprüche gerichtet werden, erscheint bei einem auf das wirtschaftliche Ergebnis abzielenden Vergleichsgespräch bedeutungslos. In aller Regel geht es daher um den zu leistenden Schadensersatz schlechthin, wenn ein Versicherer mit dem Geschädigten über den Ausgleich der durch das Kraftfahrzeug verursachten Schäden verhandelt (so auch bereits Urteile des erkennenden Senats vom 30. Juni 1964 - VI ZR 108/63 - VersR 1964, 966 und vom 25. September 1964 - VI ZR 128/63 - VersR 1964, 1199).

Nur dann würde angenommen werden können, daß allein die Ansprüche gegen den einen der beiden Haftpflichtschuldner im Spiel waren, wenn die Ansprüche gegen den anderen bei den Verhandlungen deutlich ausgenommen wurden. Daß dies mit den Ansprüchen des Klägers gegen den Beklagten bei den

Verhandlungen des Klägers mit der Stadt Bonn geschehen sei, ist aus dem unstreitigen Schriftwechsel nicht zu erschen und vom Beklagten auch nicht behauptet worden.

War die Stadt Bonn Selbstversicherer im Sinne des § 2 Abs. 2 PflVG, so muß sich der Beklagte hiernach deren Verhandlungsführung entgegenhalten lassen. Daß sie den Kläger zu der Auffassung führen konnte, seine Ansprüche würden, wenn es zu keinem abschließenden Vergleich komme, nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft werden, ist ersichtlich auch die Ansicht des Berufungsgerichts.

3. Auch in diesem Falle, so meint freilich das Berufungsgericht in einer Hilfsbegründung seines Urteils, könne der Einwand unzulässiger Rechtsausübung gegenüber der Verjährungseinrede nicht durchgreifen, weil der Kläger die Klage nicht innerhalb angemessener Frist nach Abbruch der Besprechungen am 8. Februar 1960 erhoben habe.

a) Es ist richtig, daß dem Haftpflichtschuldner, wenn zwischen ihm oder seinem Versicherer und dem Geschädigten Verhandlungen über die Abwicklung des Schadensfalles geschwebt und sich über das Ende der Verjährungsfrist hinausgezogen haben, die Erhebung der Verjährungseinrede nach dem Abbruch der Verhandlungen nur so lange versagt ist, wie die Berufung auf Verjährung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Der

Geschädigte muß daher innerhalb einer angemessenen, in der Regel kurz zu bemessenden Frist seinen Anspruch geltend machen, um sich vor der Verjährungseinrede zu bewahren (Urteile des erkennenden Senats vom 12. Oktober 1955 - VI ZR 122/54 - LM Nr. 2 zu § 222 BGB = VersR 1955, 695 = NJW 1955, 1834; vom 14. Oktober 1958 - VI ZR 183/57 - LM Nr. 6 § 222 BGB = VersR 1958, 862 = NJW 1959, 96).

b) Nicht mit Unrecht wendet sich die Revision aber dagegen, daß das Berufungsgericht als Zeitpunkt des Beginns dieser Frist den 8. Februar 1960 zugrunde gelegt hat. Daß an diesem Tage die Verhandlungen abgebrochen worden seien, hatte zwar der Beklagte unter Bezugnahme auf das Zeugnis der beiden Beamten behauptet, die an den Besprechungen dieses Tages als Vertreter der Stadt teilgenommen hatten. Der Kläger hat dieser Darstellung jedoch widersprochen. Er hat darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen mit der Stadt von seinem Bevollmächtigten in seiner - des Klägers - Abwesenheit geführt worden sind, und vorge- tragen, sein Bevollmächtigter habe sich wegen der Stellungnahme zu dem von der Stadt unterbreiteten Vergleichsvorschlag mit ihm (in Hamburg) erst in Verbindung setzen und abstimmen müssen. Unstreitig hat der Bevollmächtigte des Klägers unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 8. Februar 1960 erst am 23. März 1960 an die Stadt geschrieben, daß sich eine Regulierung der Unfallfolgen auf der von ihr vorgeschlagenen Basis nicht ermöglichen lasse und er nunmehr Auftrag zur Einreichung der Klage erhalten habe.

Danach konnte das Berufungsgericht aber nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß die Verhandlungen bereits am 8. Februar 1960 abgebrochen worden seien.

c) Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger wegen unangemessen langen Zuwartens mit der Einreichung der Klageschrift die Verjährungseinrede des Beklagten nicht mehr abwehren könne, begegnet auch in anderer Hinsicht rechtlichen Bedenken. Obwohl der Bevollmächtigte des Klägers die Stadt in dem Schreiben vom 23. März 1960 gebeten hatte, ihm zwecks Anfertigung der Klageschrift die ihr zu treuen Händen überlassenen Rechnungen und sonstigen Schadensbelege zurückzusenden, und obwohl er diese Bitte am 19. April 1960 mit dem Bemerkten wiederholt hatte, daß er die Belege zur Einreichung der Klage dringend benötige, hat ihm die Stadt die Unterlagen erst mit Schreiben vom 2. Mai 1960 übersandt. Das Berufungsgericht meint, der Bevollmächtigte des Klägers habe die Klageschrift auch ohne diese Unterlagen anfertigen können, da er seit 1957 in die Verhandlungen eingeschaltet gewesen sei und den Sachverhalt völlig überschaut habe. Indessen stellt sich die Frage dahin, ob ihm die Stadt zumuten konnte, ohne die Unterlagen, die sie ihm vorenthielt, eine Klageschrift, zu deren Ausarbeitung er jedenfalls nach seinem ausdrücklichen Hinweis die Unterlagen für erforderlich hielt, aus dem Gedächtnis anzufertigen. Nur wenn der Beklagte ohne Verstoß gegen Treu und Glauben dem Kläger hätte ansinnen können, daß sein Prozeßbevollmächtigter die Klage trotz Vorenthaltung der Unterlagen anfertigte und einreichte, wäre der durch die Vorenthaltung entstandene Aufschub un-

beachtlich. Das ist jedoch zu verneinen. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger innerhalb angemessener Frist nach dem Abbruch der Verhandlungen Klage erhoben hat, muß der Zeitraum, der von der Rückforderung der Unterlagen am 23. März 1960 bis zu ihrer Rückgabe vergangen ist, daher ausscheiden.

d) Ob im vorliegenden Falle die fristwahrenden Wirkungen einer Klagerhebung nach § 261 b Abs. 3 ZPO auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung am 21. Juni 1960 zurückbezogen werden können, bezweifelt das Berufungsgericht im Hinblick darauf, daß das Landgericht die Klageschrift dem Beklagten nicht förmlich zugestellt, sondern wegen des mit der Klage verbundenen Armenrechtsgesuchs nur formlos übermittelt hat und die Rechtshängigkeit nach der Bewilligung des Armenrechts erst durch die Verlesung der Klageanträge in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1961 eingetreten ist. Da die Vorschrift des § 261 b Abs. 3 ZPO den Kläger jedoch davor schützen will, daß ihm durch verzögernde Umstände, auf die er keinen Einfluß hat, Nachteile entstehen, ist sie grundsätzlich weitherzig auszulegen, sofern die Gegenpartei dadurch nicht unbillig beschwert wird (BGH Urteil vom 25. Juni 1956 - II ZR 180/55 - LM Nr. 4 zu § 261 b ZPO = VersR 1956, 471). Auch eine Verzögerung um viele Monate hindert daher nicht die Rückwirkung nach § 261 b Abs. 3 ZPO, wenn sie auf Umständen beruht, die der Kläger nicht zu vertreten hat (Urteile des erkennenden Senats vom 19. Januar 1960 - VI ZR 17/59 - LM Nr. 8 zu § 261 b ZPO; vom 19. November 1960 - VI ZR 29/60 - VersR 1961, 158). Daß dies hier der Fall war, hat der Beklagte nicht in Zweifel gezogen. Es ist auch nicht ersichtlich,

inwiefern der Beklagte, der vom Zugang der Klageschrift an seine Rechte durch das Rechtsamt der Stadt Bonn und den von diesem bestellten Prozeßbevollmächtigten hat wahrnehmen lassen, durch die Rückwirkung unbillig beschwert wäre.

4. Die Revision bemängelt noch, daß das Berufungsgericht ungeprüft gelassen hat, ob nicht die Verjährung durch die von der Stadt Bonn geleisteten Zahlungen -- nach § 208 EGB unterbrochen worden ist. Dieser Frage kann in der Tat Bedeutung zukommen, wenn sich der Beklagte die Erklärungen und Maßnahmen der Stadt Bonn bei den Regulierungsverhandlungen mit dem Kläger entgegen halten lassen muß. Doch braucht an dieser Stelle nicht weiter hierauf eingegangen zu werden, da das Berufungsurteil, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, ohnehin aufgehoben werden muß und es dem Kläger überlassen bleiben kann, die von der Revision vorgetragene Gesichtspunkte im weiteren Verfahren vor den Berufungsgericht zur Geltung zu bringen, an das die Sache wegen der Notwendigkeit weiterer

tatrichterlicher Erörterung und Klärung des Streitfalles zurückverwiesen werden muß.

III. Die Entscheidung über die Kosten der Revision bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner